

Abteilung I/5 Öffentlichkeitsarbeit
Referat I/5a Strategische Kommunikation
BMI-I-5@bmi.gv.at

Mag. [REDACTED] Rat

+43 1 53 126- [REDACTED]
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-I-5@bmi.gv.at zu richten.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszahl: 2020-0.606.874

Ihre Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz vom 10.09.2020

Wien, 22. September 2020

Sehr geehrter [REDACTED],

bezugnehmend auf Ihr Auskunftsersuchen vom 10. September 2020 dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Thematik wurde bereits in den Antworten zu den parlamentarischen Anfragen Nr. 864/J vom 14. Februar 2020 und Nr. 2051/J vom 20. Mai 2020 behandelt.

Die Übermittlung des Erlasses würde einer Akteneinsicht entsprechen, welche jedenfalls nicht zusteht. Die Behörde kann zwar ihrer Auskunftspflicht auch auf die Art und Weise nachkommen, indem sie eine Kopie bestimmter Aktenteile zur Verfügung stellt, allerdings besteht diesbezüglich kein Rechtsanspruch (VwGH 2009/06/0059).

Bei dem von Ihnen vorgebrachten „Erlass“ handelt es sich um ein Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 9. September 2020 zur Ergänzung einer Durchführungsanleitung. Der Inhalt ist bereits öffentlich verfügbar (beispielsweise sei hier <https://orf.at/stories/3180727/> genannt). Über allgemein bekannte Tatsachen muss keine Auskunft erteilt werden (VwGH 91/12/0283).

Dennoch dürfen wir den Inhalt kurz zusammenfassen:

1. Eintragung des Geschlechts anlässlich der Geburtsbeurkundung

Den zur Anzeige der Geburt Verpflichteten (in der Regel Arzt oder Hebamme) obliegt es, „inter“, „divers“ oder „offen“ als Geschlechtsbezeichnung bekanntzugeben oder zum Geschlecht von jeglicher Angabe abzusehen. Voraussetzung für eine solche Eintragung ist, dass nach der Geburt des Kindes eine eindeutige Zuordnung des Geschlechts zu männlich oder weiblich nicht möglich ist.

Sobald die Zuordnung zu einem Geschlecht möglich ist, ist der Eintrag zu ergänzen oder zu ändern. Es handelt sich hierbei um eine medizinische Frage, die die Personenstandsbehörde nicht selbst beurteilen kann.

2. Änderung oder Berichtigung des Geschlechtseintrags

Für Menschen, die weder männlich noch weiblich sind, kann auf Antrag die Eintragung des Geschlechts im Zentralen Personenstandsregister und in den personenstandsrechtlichen Urkunden geändert, ergänzt, berichtigt oder wieder gestrichen werden.

Eine Änderung der Begriffe „divers“, „inter“ oder „offen“ hin zu einem dieser Begriffe oder eine Streichung dieser erfolgt auf Antrag des Betroffenen, ohne dass es dazu einer besonderen Begründung bedarf. Ebenso verhält es sich, wenn ein Eintrag dieser Begriffe erfolgen soll, wenn bislang keine Eintragung vorgenommen worden war oder wenn die bisherigen Eintragungen „inter“, „divers“ oder „offen“ gestrichen werden sollen.

Eine Berichtigung des Eintrags „männlich“ oder „weiblich“ auf den Begriff „divers“, „inter“ oder „offen“ bzw. eine Streichung eines solchen Eintrags ist auf Basis eines Fachgutachtens durchzuführen, das Aufschluss darüber gibt, ob es sich um eine Person handelt, die auf Grund ihrer chromosomalen, anatomischen und/oder hormonellen Entwicklung dem männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht zugeordnet werden kann.

Eine Berichtigung der Einträge „inter“, „divers“ oder „offen“ auf „männlich“ oder „weiblich“ bzw. einer Ergänzung eines bisher nicht vorgenommenen Geschlechtseintrags durch „männlich“ oder „weiblich“ kann ebenfalls nur auf Grund eines entsprechenden Fachgutachtens erfolgen; davon unberührt bleibt eine Änderung oder Ergänzung in zeitlicher Nähe zum Geburtseintrag.

Hinweis:

Sie haben das Recht, sollten Sie der Meinung sein, dass Ihnen eine Auskunft nicht oder nicht genügend erteilt wurde, gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz einen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Hofrat [REDACTED] BA MA MSc
[REDACTED]